

Privilegs von 998, und die Gründungsurkunde für Radolfzell von 1100. Was mit diesen Urkunden geschaffen wird, ist noch keine Stadt, ist nur ein Markt, für dessen Bereich nicht das gemeine Recht, sondern das Sonderrecht der Kaufleute gilt und der vollkommen der Ordnungsgewalt des Marktherrn, des Reichenauer Abtes, unterliegt⁶.

Wodurch unterscheidet sich nun das Freiburger Gründungsrecht von 1120 von den Marktgründungsurkunden von 1075 und 1100? Was ist das so grundlegend Neue, das durch Herzog Konrad 1120 neu geschaffen wird? Neu ist am Freiburger Privileg vor allem rein äußerlich seine Länge. Derart ausführliche Gründungsprivilegien hatten wir bis dahin in keiner anderen Urkunde ähnlicher Art. Die Freiburger Urkunde ist etwa doppelt so lang wie die Marktgründungsurkunde des Abtes von Reichenau für Radolfzell vom Jahr 1100, also nur zwanzig Jahre zuvor; und sie behandelt eine größere Zahl von Angelegenheiten, die zwischen dem Stadtgründer und seinen Kaufleuten von Wichtigkeit sind. Die Einzelheiten des Freiburger Textes erscheinen sodann bedeutend weniger revolutionär. Zunächst ist es dem Wortlaut nach auch hier eine Marktgründung; ein neues *forum* für *mercatores* wird durch den Herzog geschaffen, also die gleiche Terminologie verwandt, wie sie seit dem 9. Jahrhundert im Gebrauch war. Von einer Stadt ist nicht die Rede, auch natürlich nicht von Bürgern. Die Gewährung eines besonderen Rechtes für diesen Markt und die Gewährleistung eines besonderen Friedensschutzes durch den Gründer ist ebenfalls mehr oder weniger klar ausgesprochener Inhalt schon der älteren Marktprivilegien. Die Erwähnung des Kölner Rechts als Vorbild geht parallel zur Erwähnung des Mainzer und Wormser Rechtes schon im 10. Jahrhundert für die reichenauische Gründung Allensbach am Bodensee⁷. Ähnliches gilt für die Beteiligung an der Allmende.

Zwei Dinge vor allem, die man für revolutionäre Neuerungen des Freiburger Stadtrechts angesehen hat, sind im Prinzip ebenfalls nichts Neues, sondern haben ihre Vorgänger. Da ist zunächst der Satz, der Herzog Konrad habe *in loco mei proprii juris*, also offenbar auf einem freien, dem Herzog gehörigen und bis dahin unbebauten Gelände den Markt gegründet, allerdings in Anlehnung an seine Residenz auf dem Schloßberg und zu deren Füßen. Man hat in dieser Bestimmung geradezu den Prototyp aller weiteren Gründungsstädte gesehen. Aber schon zwanzig Jahre vorher sagt der Reichenauer Abt in seiner Urkunde für Radolfzell, er habe *partem villae quae foro sufficeret* für eine Marktgründung bestimmt, also ebenfalls ein unbebautes Gelände, doch nicht neben einer Burg, sondern neben einem herrschaftlichen und auch weiterhin selbständig bestehenden Fronhof. Das ist im Prinzip genau der gleiche Vorgang wie später in Freiburg. Auch das viel besprochene Freiburger Hofstättenrecht hat in Radolfzell seinen Vorläufer — und wahrscheinlich auch in manchen ähnlichen Urkunden der gleichen Zeit, die uns nur eben nicht erhalten geblieben sind. In Freiburg wird verfügt, daß jeder zuziehende Kaufmann ein Hofstättengrundstück zu Erbzinslehen erhalten kann, 50 mal 100 Fuß groß, gegen einen Schilling Jahreszins. In dem älteren Radolfzeller Recht wird gesagt, jeder zuziehende Kaufmann habe das Recht, im Marktbereich Grundstücke zu freiem Allod zu kaufen; das ist eine etwas primitivere Lösung gegenüber Freiburg, aber es ist der erste in Südwestdeutschland nachweisbare Versuch der Schaffung

⁶ Vgl. O. F e g e r, Auf dem Weg vom Markt zur Stadt, ZGOR 106 (1958), S. 1 ff.

⁷ Vgl. G. K ü r t z e l, Zur Erklärung der Marktprivilegien von Radolfzell und Allensbach, ZGOR 47 (1893), S. 375 ff. — K. B e y e r l e, Die Kultur der Reichenau, München 1925, 1. Hbd., S. 515 ff.